

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

Siebte Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

VO-Nr. 19/059

Der Senat von Berlin
SenWGPG AS Recht
Tel.: 9028 (928) 1692

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes über die Siebte Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Siebte Verordnung zur Änderung der
Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Vom 1. März 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2022 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte“

2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels PoC-Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3, Erste Alternative oder mittels PCR-Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen;“

4. § 11 wird wie folgt gefasst

„§ 11 Veranstaltungen

(1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen keine Veranstaltung dar. Für die in dieser Verordnung besonders geregelten Veranstaltungen und Veranstaltungsformen gelten ausschließlich die dort jeweils genannten Vorgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorgaben zur zulässigen Veranstaltungsgröße, zur mindestens erforderlichen Belüftung, zu den Einlassregelungen, den Abstandsregelungen und der Maskenpflicht ergeben sich aus Anlage 2. Für die gemäß Anlage 2 mindestens erforderliche Belüftung gelten ausschließlich die in Anlage 3 genannten Vorgaben.

(3) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in besonders begründeten Einzelfällen für nicht ortsfeste Veranstaltungen Ausnahmen von den Vorgaben der Anlage 2 zulassen. Ein besonders begründeter Einzelfall ist insbesondere anzunehmen, wenn die nicht ortsfeste Veranstaltung von herausragender Bedeutung für das Land Berlin ist.

(4) Für Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift gelten darüber hinaus die folgenden allgemeinen Regeln:

1. Für gastronomische Angebote gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.
2. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.
3. Eintrittskarten sind vorrangig online oder bargeldlos vor Ort zu verkaufen.
4. Für Fan-Gesang gilt Absatz 5 nicht.
5. Personen, die bei Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gehören; diese müssen mittels PoC-Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3, Erste Alternative oder mittels PCR-Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein.

(5) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 38 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden.“

5. § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte

Private Veranstaltungen (Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis) und private Zusammenkünfte sind nur im Kreise der Angehörigen eines Haushalts mit bis zu zwei Personen eines weiteren Haushalts gestattet, Personen im Sinne von § 1 Absatz 3 gelten als ein Haushalt; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Haushalt, unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 sind private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, teilnehmen, ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig. Wenn die jeweilige Veranstaltung oder Zusammenkunft gewerblich durchgeführt wird, findet § 11 Anwendung.“

6. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Personal in Gaststätten mit Gästekontakt“ die Wörter „und Gäste“ eingefügt.

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios dürfen nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen

durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker. Bei Behandlungen nach Satz 1 ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen.

(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „2G-Bedingung zuzüglich Test nach § 9a“ durch das Wort „3G-Bedingung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit keine geschlossenen Räume betroffen sind, gilt Absatz 1 Satz 2 und 3.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu touristischen Zwecken dürfen“ ein Komma und die Wörter „soweit geschlossene Räume betroffen sind,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „2G-Bedingung“ durch das Wort „3G-Bedingung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für gastronomische Angebote gilt § 18 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Hochschulbibliotheken besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Zusätzlich dürfen Hochschulbibliotheken, soweit eine Lesesaalnutzung im Vordergrund steht, nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden.“

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„ § 27

Weitere Bildungseinrichtungen

(1) In den Angeboten von Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen gilt die 3G-Bedingung. Es besteht eine Maskenpflicht, diese entfällt für Angebote im Freien.

(2) Darüber hinaus gilt, dass Angebote an den in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen, bei denen es zu sportlicher Betätigung, körperlich anstrengender Bewegung und direktem Körperkontakt kommt, nur unter Beachtung der Regelungen der §§ 30 bis 32 zulässig sind.

(3) Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden. Es besteht die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen; § 10 Absatz 3 Nummer 1 gilt entsprechend.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 besteht die Maskenpflicht nicht für die Dauer von Prüfungen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An der beruflichen Bildung nach Absatz 1 dürfen an Präsenzveranstaltungen nur Personen teilnehmen, die mindestens zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachweisen, soweit sie an mehreren Tagen der Woche an Präsenzveranstaltungen teilnehmen; die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.“

13. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sportausübung im Freien ist auch bei Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 ohne Beschränkungen zulässig.“

14. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Gedeckte Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen

(1) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig. Es besteht Maskenpflicht nach § 2; diese gilt nicht während der Sportausübung. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Sportausübung im engsten Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind.

(2) Die Nutzung sanitärer Anlagen und von Funktionsräumen ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig. Es besteht Maskenpflicht nach § 2.

(3) Die Öffnung von Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Das Hygienerahmenkonzept nach Satz 1 muss mindestens Vorgaben zu Personenobergrenzen, Terminbuchungspflichten und zur Belüftung der Räume enthalten.“

15. § 32 wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Schwimmbäder**

(1) Strand- und Freibäder sowie Hallenbäder können geöffnet werden.

(2) Für die Nutzung von Hallenbädern gilt § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

16. § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33
Wettkampfbetrieb**

(1) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Es gelten dieselben Regelungen wie für den Trainingsbetrieb gemäß §§ 30 bis 32. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.

(2) Für den nicht professionellen sportlichen Wettkampfbetrieb gilt Absatz 1 entsprechend.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur unter der 2G-Bedingung zuzüglich Test nach § 9a abgehalten werden, wobei § 9a Satz 2 keine Anwendung findet. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz

1 darf der Mindestabstand unterschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben der §§ 11 und 18 mit Ausnahme der Vorgaben zu Einlassregelungen, Mindestabstand und Maskenpflicht entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „2G-Bedingung“ durch das Wort „3G-Bedingung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „und Stätten besteht“ ein Komma und die Wörter „soweit geschlossene Räume betroffen sind,“ eingefügt.

18. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 2, § 12 Absatz 1 und Absatz 3, § 14 Absatz 3 und Absatz 4, § 20, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 2, § 31 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 34 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt,
2. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 4 die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt,
7. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Antigen-Tests auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 vorliegt,
- 7a. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Antigen-Tests ständig absondert.
8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Antigen-Tests nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Antigen-Tests ständig absondert, bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 vorliegt,
9. entgegen § 7 Absatz 2 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,

10. entgegen § 7 Absatz 2 sich nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig absondert,
11. entgegen § 7 Absatz 4 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,
- 11a. entgegen § 7 Absatz 6 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 6 Satz 5 vorliegt,
- 11b. entgegen § 7 Absatz 6 sich nicht ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung ständig absondert, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 6 Satz 4 und 5 vorliegt,
12. entgegen § 9 Absatz 2 oder Absatz 3 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 vorliegt, und dass nur Personen im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 2 als Personal eingesetzt werden, soweit das Personal mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbaren Kontakt kommt, oder sich in den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume aufhalten, in denen die 2G-Bedingung gilt, nicht eine etwaig durch Personal nachzuweisende negative Testung dokumentiert, oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt den Zutritt nicht verweigert oder nicht in geeigneter Weise auf die Geltung der 2G-Bedingung hinweist oder die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln nicht sicherstellt und keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 2, 3 oder 7 oder § 11 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,
13. entgegen § 9 Absatz 2 oder 3 als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, die unter der 2G-Bedingung stehen, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt,
- 13a. entgegen § 9a als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder § 9a Satz 2 vorliegt,
- 13b. entgegen § 9a als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, für die die 2G-Bedingung zuzüglich Test besteht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und ohne zusätzlich eine negative Testung nachzuweisen, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 oder § 9a Satz 2 vorliegt,
- 13c. entgegen § 8 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 und 4 Zutritt erhalten,

- 13d. entgegen § 8 als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, für die die 3G-Bedingung besteht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,
14. entgegen § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 als Besucherin oder Besucher, Kundin oder Kunde ein Dienst- oder Gerichtsgebäude des Landes Berlin aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 vorliegt,
15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 4 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
16. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
17. entgegen § 10 Absatz 4 einen Bahnsteig oder ein Fährterminal aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 37 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
18. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 3 oder § 26 Absatz 1 Satz 4, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 5, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörde nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung oder einen Impf- oder Genesenennachweis nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 3 vorliegt,
19. entgegen § 11 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 12 oder § 13 vorliegt,
20. entgegen § 11 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 12 oder § 13 vorliegt oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
21. entgegen § 11 Absatz 4 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
22. entgegen § 11a Satz 1 an einer privaten Veranstaltung oder privaten Zusammenkunft mit mehr als der höchstens zulässigen Personenzahl teilnimmt,

23. entgegen § 11 Absatz 5 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten und keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,
24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält,
25. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt,
26. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,
27. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,
28. (aufgehoben),
29. entgegen § 16 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
30. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
31. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
32. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 gesichtsnahe sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt,
33. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes erbringt,
34. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet,
35. (aufgehoben),
36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Gaststätten aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt,
37. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
38. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt,
39. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen

- Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält,
40. entgegen § 19 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge oder vergleichbare Angebote, soweit geschlossene Räume betroffen sind, gegenüber Personen anbietet, die nicht zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis gehören,
 41. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten,
 42. entgegen § 21 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 und 3 oder nach § 9a Satz 2 vorliegt,
 43. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet,
 44. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ausübt, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,
 45. entgegen § 31 Absatz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält,
 46. (aufgehoben)
 47. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,
 48. (aufgehoben)
 49. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 sich am Wettkampfbetrieb in Innenräumen beteiligt, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,
 50. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2

Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Zutritt erhalten,

51. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als Besucherin oder Besucher an einer Tanzlustbarkeit teilnimmt, ohne zu dem im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Personenkreis zu gehören,
52. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen ohne Einhaltung der 3G-Bedingung für den Publikumsverkehr öffnet,
53. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber für Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen die Vorgaben der Zutrittsteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
54. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,
55. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe die Vorgaben der Zutrittsteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
56. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
57. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 4 als Patientin oder Patient oder als deren oder dessen Begleitperson keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.“

19. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „11. März“ durch die Angabe „19. März“ ersetzt.

20. Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5)“

21. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 – Vorgaben für Veranstaltungen

(zu § 11 Absatz 2 Satz 1)

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

| Veranstaltungsg röße (zeitgleich anwesende Personen) | Zulässigkeit | Mindeste ns erforderli che Belüftung | Einlassre gel | Abstandsreg eln | Maskenpfli cht |
|--|--|--|--|---------------------------------|-------------------------------------|
| Bis 10 | Ja | keine | keine | Mindestabst and gemäß § 1 | keine |
| 11 bis 200 | Ja | Belüftung (Anlage 3 Teil 1) | 3G- Bedingun g gemäß § 8 | keine | FFP2- Maske, auch am Platz |
| 201 bis 2.000 | Ja | Maschine lle Belüftung (Anlage 3 Teil 2) | 3G- Bedingun g gemäß § 8 | keine | FFP2- Maske, auch am Platz |
| ab 2.001 | Ja, aber maximal 60 Prozent der jeweiligen Höchstkapa zität | Maschine lle Belüftung (Anlage 3 Teil 2) | 2G- Bedingun g zuzüglich Test gemäß § 9a | keine | FFP2- Maske, auch am Platz |

Veranstaltungen im Freien

Soweit bei Veranstaltungen im Freien geschlossene Räume genutzt werden (z.B. Gastronomie, VIP-Bereiche), gelten für diese Bereiche die Vorgaben der vorherigen Tabelle.

| Veranstaltungsgröße (zeitgleich anwesende Personen) | Zulässigkeit | Einlassregel | Abstandsregel | Maskenpflicht |
|--|--|--|--------------------------|---------------------------|
| Bis 10 | Ja | keine | Mindestabstand gemäß § 1 | keine |
| 11 bis 1.000 | Ja | keine | Mindestabstand gemäß § 1 | FFP2-Maske, auch am Platz |
| 1.001 bis 2.000 | Ja | 3G-Bedingung gemäß § 8 | keine | FFP2-Maske, auch am Platz |
| Ab 2.001 bis 25.000 | Ja, aber maximal 75 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität | 2G-Bedingung zuzüglich Test gemäß § 9a | keine | FFP2-Maske, auch am Platz |
| Über 25.000 | Nein | -- | -- | -- |

”

22. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3 Vorgaben zur mindestens erforderlichen Belüftung für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(zu § 11 Absatz 2 Satz 2)

Teil 1 Allgemeine Vorgaben zur Belüftung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Belüftung Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen. Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko aus der Aktivität der Personen, aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und aus der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten, beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Die Möglichkeit zur verlässlichen Reduzierung der Aerosolkonzentration hängt von den Lüftungsmöglichkeiten ab.

Im besten Fall sind raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf ausreichende Fensterlüftung zu achten. Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft.

Stets gilt:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus- und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt).

- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene, zu öffnende Fenster).
- Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

Teil 2 Besondere Vorgaben zur maschinellen Belüftung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Die Belüftung soll überwiegend durch festinstallierte, maschinelle Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) erfolgen. Alternativ oder ergänzend können mobile Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr zum Einsatz kommen oder mobile Umluftfilteranlagen, die mindestens mit einem HEPA H13 Filter ausgestattet sind. Die zugeführten Außenluftvolumenströme oder gefilterten Luftströme dieser Anlagen müssen bekannt sein, und es können die minimalen benötigten personenbezogenen Luftmengen in allen Aufenthaltszonen eingehalten werden. Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden, dazu sind vorhandene Umluftklappen zu schließen. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter mindestens der Klasse H 13 in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus. Für Details sind die einschlägigen Veröffentlichungen (Infektionsschutzgerechtes Lüften - Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Fokus/Lueftung.html>) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bzw. der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger zu nutzen.

Die Wirksamkeit der zugeführten Außenluft und/oder gefilterten Luft durch nachträgliche installierte mobilen Lüftungs-/Umluftfilteranlagen im Aufenthaltsbereich von Personen (keine Kurzschlussströmungen und keine nicht von der Strömung erfassten Bereiche) muss durch fachgerechte Planung und Ausführung gewährleistet sein.

Die Lüftungsanlagen sind mindestens eine Stunde vor einer Veranstaltung in Betrieb zu nehmen (auch, wenn kein Publikum im Saal ist) und müssen nach der Veranstaltung für weitere zwei Stunden in Betrieb bleiben. Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.

Vorhandensein einer RLT-Anlage, die den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt; hygienisch ausreichender Außenluftvolumenstrom (Einhaltung der DIN EN 13779 bzw. DIN EN 16798-1).

Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter mindestens der Klasse H 13 in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem weiterhin vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland- und berlinweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Gefährdungslage. Die Ausbreitung des Virus und die dadurch hervorgerufene Erkrankung COVID-19 wird weiterhin als Pandemie eingestuft. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit keine spezifische Therapie zur Verfügung steht und die Durchimpfungsrate in der Bevölkerung weitgehend stagniert, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen, um Zeit für Fortschritte bei den Impfungen zu gewinnen und die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch eine Infektion über Tröpfchen oder Aerosole erfolgt. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Besonders bei Letzteren kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 (sog. „Superspreading“) kommen.

Aufgrund von §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 Infektionsschutzgesetz sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Virusausbreitung erforderlich ist. Dies gilt auch bei Festsetzung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz. Die Schutzmaßnahmen müssen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der jeweils betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. In den vergangenen Wochen ist es abermals zu einem sehr starken kontinuierlichen Anstieg der Sieben-Tage-Inzidenz in Deutschland wie in Berlin gekommen, seit einigen Tagen ist allerdings ein leichter Rückgang zu verzeichnen, auch wenn die Inzidenz bundesweit und auch in Berlin weiterhin im niedrigen vierstelligen Bereich liegt.

Laut RKI hat sich die VOC Omikron in Deutschland seit Anfang 2022 gegenüber den anderen Varianten in der Bundesrepublik durchgesetzt. Medizinische Erkenntnisse deuten auf eine deutlich höhere und effektivere Übertragbarkeit der VOC Omikron im

Vergleich zu anderen Virusvarianten hin. Auch andere Länder, wie z.B. Großbritannien, Dänemark oder Südafrika, in denen bereits länger die Omikron-Variante vorherrschend ist, verzeichnen Infektionen auf Rekordniveau gepaart mit einer sehr dynamischen Inzidenzentwicklung. Es ist auch in Deutschland weiterhin zu befürchten, dass die damit verbundene Zunahme von angeordneter Isolation und Quarantäne zu massiven Personalausfällen und damit einer Gefährdung wichtiger Versorgungsbereiche führen wird. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass mittlerweile die Omikron-Subvariante BA.2 das Infektionsgeschehen dominiert, die nach ersten Erkenntnissen noch einmal ansteckender als die ursprüngliche Omikron-Variante BA.1 sein könnte.

Weiter gibt es Hinweise darauf, dass Impfungen etwas besser vor einer Infektion mit der VOC Alpha und VOC Delta als einer mit der VOC Omikron schützen, aber auch bei Infektionen mit einer der beiden Omikron-Subvarianten nach vollständiger Impfung ein hoher Schutz gegen Erkrankungen und schwere Verläufe besteht.

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control – ECDC) schätzt das Risiko, das mit der weiteren Verbreitung der VOC Omikron einhergeht, für die Allgemeinbevölkerung als „sehr hoch“ für einmal geimpfte oder nicht geimpfte Personen und für vulnerable Personen ohne vollen Impfschutz als „sehr hoch“ ein und warnt vor einer mit einer verstärkten Ausbreitung einhergehenden Erhöhung der Hospitalisierungs- und Sterberaten in allen Altersgruppen. Das RKI schätzt die Infektionsgefährdung für die Gruppen der Genesenen und doppelt Geimpften als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat ein.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Übertragung und Ausbreitung von SARS-CoV-2 weiterhin so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern, um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die weitere Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden.

In der frühen Phase der bundesweiten Impfkampagne sind prioritär besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen geimpft worden. Allerdings sind in der Folge mehr Fälle jüngerer Patienten mit schweren Verläufen auf die Intensivstationen aufgenommen worden, die zudem eine deutlich längere durchschnittliche Verweildauer auf der Intensivstation aufweisen als hochbetagte Patienten. Hinzu kommt bei hochbetagten und vulnerablen Gruppen, die entsprechend mehrheitlich zeitlich früher geimpft wurden, das zwischenzeitliche Erfordernis einer ergänzenden Booster-Impfung zur Aufrechterhaltung der weitgehenden Wirkung des Impfschutzes. Hierdurch und durch das Auftreten der mittlerweile flächendeckend dominierenden VOC Omikron ist damit zu rechnen, dass die Belastung für die Intensivstationen, trotz der bisherigen Erfolge bei der Impfkampagne insgesamt noch größer wird. Insofern ist auch weiterhin damit zu rechnen, dass bei weiter stark steigenden

Neuinfektionszahlen eine Überlastung des Gesundheitswesens einzutreten droht. Dies könnte den Anteil der vermeidbaren Todesfälle weiter erhöhen.

Aufgrund des sehr stark gestiegenen und dynamischen Infektionsgeschehens ist eine Kontaktnachverfolgung nicht mehr möglich. Hierdurch vergrößert sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass durch eine infizierte Person nun potentiell mehr weitere Menschen infiziert werden als durch die bisher vorherrschenden Virusvarianten.

Ein weiterer wichtiger Grund für die möglichst enge Begrenzung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der weiterhin intensiv laufenden Impfkampagne das Auftreten sogenannter escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt das die Entstehung von Virusvarianten, gegen welche die Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen. Eine gänzlich ausbleibende Wirksamkeit der Impfstoffe ist zwar unwahrscheinlich, jedoch erschwert schon eine geringere Wirksamkeit die Ausbildung einer Herdenimmunität in der Bevölkerung und erfordert eine noch höhere Impfbereitschaft in der Gesamtbevölkerung. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden; dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und dann eventuell eine Nachimpfung der Bevölkerung. Somit ist es erforderlich, die Infektionszahlen niedrig zu halten, um die Wahrscheinlichkeit einer Verschärfung und Verlängerung der Epidemie durch Virusvarianten zu senken.

Mit dem Anstieg der Durchimpfungsrate, einschließlich der weiteren vorzunehmenden Booster-Impfungen, steht zu erwarten, dass perspektivisch die Neuinfektionszahlen weiter gesenkt werden können. Damit besteht mehr und mehr wieder die Möglichkeit, dieser sich verändernden Gefahrenlage zu begegnen und verhängte Maßnahmen zurückzunehmen. Dies muss behutsam und stufenweise geschehen, um die erreichten und erreichbaren Erfolge bei der Pandemiebekämpfung nicht zu gefährden.

Mit Inkrafttreten des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) trat neben die Verordnungsermächtigung aus § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Verordnungsermächtigung nach § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Der Landesgesetzgeber hat von seiner verordnungsersetzenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes nur in Teilen Gebrauch gemacht, indem er strengere Fristenregelungen und eigene Regelungen zur Verhältnismäßigkeit zu treffender Maßnahmen formuliert hat. Auf diese Vorgaben bezieht sich die Verordnungsermächtigung in § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Die Verordnungsermächtigung des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes stellt hingegen in Verbindung mit §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes detaillierte Grenzen für die danach von den Landesregierungen zu treffenden Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie auf, auf die auch § 2 Satz 1 und § 1 Absatz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes verweisen. Hinsichtlich dieser Vorgaben stützt sich

der Senat auf § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 21.12.2021 die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, so dass seitdem auch die dort genannten Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich nochmals den Handlungsrahmen der Bundesländer im Rahmen einer weiteren Änderung des Infektionsschutzgesetzes erweitert, die Regelungen zu der 3G-Bedingung am Arbeitsplatz modifiziert und zugleich durch die Änderungen in § 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, kontaktbeschränkende Maßnahmen auch gegenüber geimpften und genesenen Personen zu treffen.

Mittlerweile lassen Beobachtungen aus anderen europäischen Ländern die vorsichtige Hoffnung zu, dass der Höhepunkt der Welle mit der VOC Omikron erreicht sein könnte. Vor diesem Hintergrund kommen vorsichtige Öffnungsschritte in Betracht, um zum einen mehr Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe am öffentlichen Leben zu erleichtern, zum anderen besonders schwer von der Pandemie betroffene Branchen zu entlasten, sofern von diesen Entlastungen kein erneuter Anstieg des Infektionsgeschehens zu befürchten steht.

b) Einzelbegründungen:

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1

Die Einfügung der Angabe zu § 11a im Inhaltsverzeichnis entspricht einer rein redaktionellen Nachvollziehung der Neueinfügung der Vorschrift.

2. Zu Nummer 2

Die Änderung in § 5 Absatz 1 Satz 1 gleicht die Mindestzahl zeitgleich Anwesender als Voraussetzung für die Erstellung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts von „mehr als 20“ auf „mehr als 10“ Personen an. Dies dient einem regulatorischen Gleichlauf der Mindestanwesenheitszahl mit den Personen-Untergrenzwerten von § 11.

3. Zu Nummer 3

Die Änderung in § 9 Absatz 2 Nummer 1 lit. b) Halbsatz 2 regelt, dass Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, anstelle einer PCR-Testung auch eine PoC-Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3 Erste Alternative für den Nachweis ihrer Negativtestung vornehmen lassen können. Im Übrigen entspricht die Vorschrift der bisherigen Regelung.

4. Zu Nummer 4

§ 11 ist in Gänze zwecks einer besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit umfassend neu gefasst worden, wobei die Vorgaben der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. Februar 2022 umgesetzt wurden.

Zu Absatz 1

Absatz 1, in dem die Definition einer Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung festgeschrieben worden ist, ist unverändert geblieben.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 verweist in seinen Sätzen 1 und 2 für die Vorgaben zur zulässigen Veranstaltungsgröße, zur mindestens erforderlichen Belüftung, zu den Einlassregelungen, den Abstandsregelungen und der Maskenpflicht auf eine neue, der Verordnung beigefügte Anlage 2, für die gemäß Anlage 2 erforderliche

Belüftung verweist Absatz 2 auf die Vorgaben die der Verordnung ebenfalls beigefügte Anlage 3.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in besonders begründeten Einzelfällen für nicht ortsfeste Veranstaltungen nunmehr Ausnahmen von den Vorgaben der Anlage 2 zulassen kann. Die Formulierung der Definition eines solchen besonders begründeten Einzelfalls in Satz 2 entspricht der bisherigen Ausnahmeregelung aus § 19 Absatz 3 Satz 2 a.F., die dort durch die Umstellung der Übernachtungs- und Beherbergungsdienstleistungen auf die 3G-Bedingung entfallen ist.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 bündelt die weiter anwendbaren allgemeinen Regelungen. In Nummer 5 wird Personen, die bei Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen und nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gehören, die Möglichkeit eröffnet, ihre erforderliche Negativtestung durch eine PoC-Testung anstelle einer PCR-Testung nachzuweisen.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 6 Satz 1. Der bisherige § 11 Absatz 6 Satz 2 entfällt, da § 11 nunmehr keine privaten Zusammenkünfte mehr regelt.

Zu Anlage 2

In Anlage 2 ist in Abänderung der bisherigen Vorgaben nunmehr geregelt, dass bei einer Veranstaltungsgröße von 11 bis 200 sowie von 201 bis 2.000 teilnehmenden Zuschauern jeweils die 3G-Bedingung gilt und nicht mehr die 2G-Bedingung zuzüglich Test gem. § 9a. Weiterhin sind nunmehr in Umsetzung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. Februar 2022 Großveranstaltungen mit einer Veranstaltungsgröße ab 2.001 teilnehmenden Zuschauern generell zulässig, wobei maximal 60 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität erreicht werden darf und weiterhin die 2G-Bedingung zuzüglich Test gem. § 9a gilt. Es gilt ab 11 teilnehmenden Personen eine FFP2-Maskenpflicht, und zwar auch am Platz.

Zu Anlage 3

In Anlage 3 werden die allgemeinen Vorgaben zur Belüftung für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geregelt, die bisher nur im Rahmen von Hygienerahmenkonzepten geregelt waren.

5. Zu Nummer 5

§ 11a regelt die bisher in § 11 Absatz 5 geregelten Vorgaben für private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte. Dabei entspricht § 11a Satz 1 n.F. wortgleich dem bisherigen § 11 Absatz 5 Satz 1. § 11a Satz 2 n.F. weicht nur insofern von dem bisherigen § 11 Absatz 5 Satz 2 ab, dass bei privaten Veranstaltungen und privaten Zusammenkünften, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 teilnehmen, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die Begrenzung der Personenzahl entfällt, entsprechend der Vorgaben des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. Februar 2022. Die Änderung in § 11a Satz 3 n.F. im Verhältnis zu der bisherigen Formulierung in § 11 Absatz 5 Satz 3 erschöpft sich darin, dass bei gewerblicher Durchführung auf § 11 als gesondertem Paragraphen verwiesen wird, während bisher paragraphenintern nur der Absatz selbst in diesem Fall keine Anwendung finden sollte.

6. Zu Nummer 6

Die Änderung in § 15 Absatz 1 stellt klar, dass weiterhin auch für Gäste in Gaststätten die Maskenpflicht besteht. Das Erfordernis der Klarstellung ist durch die Umstellung von der 2G- auf die 3G-Bedingung in § 18 Absatz 1 bedingt, da die Maskenpflicht nicht mehr aus § 9 Absatz 2 Nummer 6 hergeleitet werden kann.

7. Zu Nummer 7

Zu Absatz 1

Die Änderung in § 17 Absatz 1 Satz 1 regelt die Umstellung von der 2G-Bedingung auf die 3G-Bedingung für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege. Die Vergleichbarkeit der zu regelnden Dienstleistungsbereiche im Bereich der Körperpflege mit dem Wirtschaftssegment der Gastronomie erfordert eine insoweit einheitliche Regelung. Die Streichung des letzten Halbsatzes von Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die gestrichene Regelung eine Komponente der 2G-Bedingung zuzüglich Test gem. § 9a war, die nach der Umstellung auf die 3G-Bedingung obsolet ist. Der Verweis auf § 9a entfällt, da § 9a die Anwendung der 2G-Bedingung voraussetzt.

Zu Absatz 3

Die Änderung in § 17 Absatz 3 Satz 3 sowie in Satz 5 regelt die Umstellung von der 2G-Bedingung auf die 3G-Bedingung im Bereich der sexuellen Dienstleistungen und der Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen. Die Vergleichbarkeit der zu regelnden sexuellen Dienstleistungen sowie der Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen mit den weiteren Dienstleistungen mit Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege erfordert eine insoweit einheitliche Regelung. Die Streichung des letzten Halbsatzes von Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die gestrichene Regelung eine Komponente der 2G+Test-Bedingung war, die nach der Umstellung auf die 3G-Bedingung obsolet ist. Satz 5 entfällt, da die Maskenregelung aus § 15 Absatz 1 anwendbar bleibt und insofern kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

8. Zu Nummer 8

Die Änderungen in § 18 stellen die Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 16.02.2022 für den Bereich der Gastronomie dar.

Zu Absatz 1

Mit der Änderung in Absatz 1 wird für den Bereich der Gastronomie soweit geschlossene Räume betroffen sind, die bisherig geltende 2G-Bedingung zuzüglich Test nach § 9a durch die 3G-Bedingung abgelöst.

Zu Absatz 2

Für gastronomische Angebote im Freien sollen mit der Anpassung die Sätze 2 und 3 des Absatz 1 entsprechend gelten. Es ist ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sicherzustellen. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.

9. Zu Nummer 9

Die Änderungen in § 19 stellen die Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 16.02.2022 für den Bereich der touristischen Angebote und Beherbergungen dar.

Zu Absatz 1

Mit der Änderung des Absatz 1 gilt für Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbare Angeboten zu touristischen Zwecken, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die 3G-Bedingung. Zudem gilt im regulatorischen Gleichlauf zu der Regelung für den Öffentlichen Personen Nahverkehr die Pflicht eine FFP2- Maske zu tragen.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung in Absatz 2 wird im Bereich der Beherbergungen, die bisherig geltende 2G-Bedingung durch die 3G-Bedingung abgelöst. Die Streichung in Absatz 2 Satz 3 ist eine redaktionelle Anpassung im Zuge der Änderung der Regelung für die Gastronomie.

Zu Absatz 3

Die Aufhebung des Absatz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Ablösung der 2G-Bedingung im Bereich der Beherbergungen durch die 3G-Bedingung. Eine Ausnahmeregelung von der 2G-Bedingung für begründete Einzelfälle wird nicht länger benötigt.

23. Zu Nummer 10

Die Änderung in Absatz 2 stellt für Hochschulbibliotheken einen regulatorischen Gleichlauf zu der allgemeinen Regelung für Bibliotheken und Archiven her. Es gilt, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht eine FFP2-Maske zu tragen. Soweit eine Lesesaalnutzung im Vordergrund steht, dürfen Hochschulbibliotheken nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden.

24. Zu Nummer 11

Die Änderungen in § 27 stellen die Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 16.02.2022 für den Bereich der weiteren Bildungseinrichtungen dar.

Zu Absatz 1

Mit der Änderung des Absatz 1 wird für Volkshochschulen, sowie weitere Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnliche Bildungseinrichtungen, die bisherig geltende 2G-Bedingung durch die 3G-Bedingung abgelöst. Für Angebote in geschlossenen Räumen gilt eine Maskenpflicht. Die Streichung des bisherigen Satzes 2 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Absatz 3

Mit der Änderung in Absatz 3 wird, die für Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen bisherig geltende 2G-Bedingung, durch die 3G-Bedingung abgelöst. Es gilt die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. § 10 Absatz 3 Nummer 1 gilt entsprechend, sodass die Maskenpflicht nicht für fahrzeugführende Personen gilt oder soweit die Nutzung des Fahrzeuges ausschließlich mit Personen des engsten Angehörigenkreises erfolgt.

25. Zu Nummer 12

Zu Absatz 1

Mit der Anpassung in Absatz 1 wird geregelt, dass, im Gleichlauf zu der Regelung der Maskenpflicht im Hochschulbereich, die Maskenpflicht im Bereich der beruflichen Bildung nicht für die Dauer von Prüfungen gilt.

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 stellt einen Gleichlauf der Regelung für Präsenzveranstaltungen der beruflichen Bildung zu der Regelung im Hochschulbereich dar. An Präsenzveranstaltungen der beruflichen Bildung dürfen nur Personen teilnehmen, die mindestens zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachweisen, soweit sie an mehreren Tagen der Woche an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. Gemäß § 8 Absatz 5 gilt die Testpflicht nicht für Personen die geimpft oder genesen sind. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend, sodass Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, nicht getestet sein müssen. Der Nachweis der Schülereigenschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülerscheins als erbracht.

26. Zu Nummer 13

Mit der Änderung wird die bisher geltende 3G-Bedingung, welche für die Sportausübung im Freien bei Unterschreitung des Mindestabstandes galt, aufgehoben. Die Änderung stellt eine Anpassung an die in anderen Bereichen erfolgten Lockerungen von 2G zu 3G dar. Sport im Freien birgt ein wesentlich geringeres Infektionsrisiko, so dass die Zulassung der Sportausübung im Freien ohne Beschränkungen ein vertretbarer Anpassungsschritt ist.

27. Zu Nummer 14

Zu Absatz 1

Die Änderung stellt eine Anpassung an die in anderen Bereichen erfolgten Lockerungen von 2G zu 3G dar. Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen birgt ein zunehmend geringeres Infektionsrisiko, so dass die Zulassung der Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen unter der 3G

Bedingung ein vertretbarer Anpassungsschritt ist. Außerhalb der Sportausübung bleibt die Maskenpflicht als Infektionsschutz erhalten.

Zu Absatz 2

Auch hinsichtlich der Nutzung der sanitären Anlagen und von Funktionsräumen erfolgt eine Anpassung von 2G auf 3G. Es gilt eine Maskenpflicht.

Zu Absatz 4

Aufgrund der Lockerung zu 3G bedarf es keiner Ausnahme für den bislang in Absatz 4 Nr. 2 bis 3 genannten Personenkreis mehr. Die Ausnahme des Absatz 4 Nr. 1 (engster Angehörigenkreis) findet sich nunmehr in Absatz 1 Satz 3 wieder, sodass der Absatz 4 aufgehoben werden kann.

28. Zu Nummer 15

Zu Absatz 1

Die Schwimmbäder sind der einzige Bereich für den die 4. InfSchMV die Öffnung noch an die vorherige Genehmigung des Gesundheitsamtes knüpfte. Diese Beschränkung wird gestrichen, da sie im Hinblick auf die Öffnung in vergleichbaren Bereichen nicht mehr gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung in Absatz 2 wird die bisher geltende 2G-Bedingung, welche für die Nutzung von Hallenbädern galt durch die 3G-Bedingung abgelöst. Die Neuregelung stellt einen Gleichklang mit der Regelung für den vergleichbaren Bereich der Sportausübung in gedeckten Sportanlagen her.

29. Zu Nummer 16

Die Aufhebung des Absatz 2 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar. Nach der Lockerung von der 2G-Bedingung zur 3G-Bedingung bei der Sportausübung in gedeckten Sportanlagen bzw. der Aufhebung der 3G-Bedingung bei der Sportausübung im Freien ist die Regelung des Absatz 2 nicht länger erforderlich.

17. Zu Nummer 17

Die Änderungen in § 34 Absatz 1 dienen der Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. Februar 2022. Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung, die zuletzt in Berlin nicht abgehalten werden durften, dürfen nach Satz 1 nunmehr wieder, aber nur unter der

2G-Bedingung zuzüglich Test nach § 9a, abgehalten werden. § 9a Satz 2 findet keine Anwendung, auch geimpfte und genesene Personen müssen daher eine aktuelle Negativtestung nachweisen. Nach Satz 2 darf der Mindestabstand, abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1, unterschritten werden. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der §§ 11 und 18 mit Ausnahme der Vorgaben zu Einlassregelungen, Mindestabstand und Maskenpflicht, da insoweit jeweils Spezialregeln gelten.

Die Änderung in § 34 Absatz 3 regelt, dass die dort erwähnten Vergnügungsstätten, Freizeitparks und Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nunmehr nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden dürfen, anstelle bisher der 2G-Bedingung.

Die Änderung in § 34 Absatz 5 beschränkt die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen und Stätten auf geschlossene Räume.

18. Zu Nummer 18

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird entsprechend der Änderungen am Normtext angepasst.

19. Zu Nummer 19

Die Laufzeit der Verordnung wird bis zum 19. März 2022 verlängert.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 und 2 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz

§ 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und § 28a Absatz 7 Infektionsschutzgesetz

§ 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

entfällt

D. Gesamtkosten:

entfällt

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

entfällt

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

entfällt

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

entfällt

Berlin, den 1. März 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote

Senatorin für
Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|---|--|
| Vierte SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung Vom 14. Dezember 2021 | Vierte SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung Vom 14. Dezember 2021 |
| in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung Vom 15. Februar 2022 | in der Fassung der Siebten Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung Vom 4. März 2022 |
| Inhaltsübersicht | Inhaltsübersicht |
| Präambel | Präambel |
| 1. Teil Grundsätzliche Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln | 1. Teil Grundsätzliche Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln |
| § 1 Grundlegende Hygienemaßnahmen in der Pandemie | § 1 Grundlegende Hygienemaßnahmen in der Pandemie |
| § 2 Medizinische Gesichtsmaske und FFP2-Maske | § 2 Medizinische Gesichtsmaske und FFP2-Maske |
| § 3 Zutrittssteuerung | § 3 Zutrittssteuerung |
| § 4 Anwesenheitsdokumentation | § 4 Anwesenheitsdokumentation |
| § 5 Schutz- und Hygienekonzept | § 5 Schutz- und Hygienekonzept |
| § 6 Nachweiserfordernisse eines negativen Tests | § 6 Nachweiserfordernisse eines negativen Tests |
| § 7 Regelungen zur Absonderung | § 7 Regelungen zur Absonderung |
| § 8 3G-Bedingung | § 8 3G-Bedingung |
| § 9 2G-Bedingung | § 9 2G-Bedingung |
| § 9a 2G-Bedingung zuzüglich Test | § 9a 2G-Bedingung zuzüglich Test |

| | |
|---|---|
| <p>2. Teil Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche</p> <p>Abschnitt 1 Gesellschaftliches Leben</p> <p>§ 10 Zugang zu Dienstgebäuden und Verhalten im öffentlichen Raum</p> <p>§ 11 Veranstaltungen</p> <p>§ 12 Besondere Veranstaltungen</p> <p>§ 13 Parteiversammlungen</p> <p>§ 14 Versammlungen</p> <p>§ 14 a Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen</p> <p>Abschnitt 2 Wirtschaftsleben</p> <p>§ 15 Maskenpflicht</p> <p>§ 16 Einzelhandel, Märkte</p> <p>§ 17 Dienstleistungen</p> <p>§ 18 Gastronomie</p> <p>§ 19 Touristische Angebote, Beherbergung</p> <p>Abschnitt 3 Arbeitsleben</p> <p>§ 20 Maskenpflicht in Büro- und Verwaltungsgebäuden</p> <p>§ 21 Testpflicht für Selbstständige</p> <p>§ 22 Übertragung von Kontrollaufgaben</p> <p>§ 23 Sitzungen der Beschäftigtenvertretungen; Betriebs- und Personalversammlungen</p> <p>Abschnitt 4 Bildung</p> <p>§ 24 Kindertagesförderung</p> <p>§ 25 Schulen</p> <p>§ 26 Hochschulen</p> | <p>2. Teil Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche</p> <p>Abschnitt 1 Gesellschaftliches Leben</p> <p>§ 10 Zugang zu Dienstgebäuden und Verhalten im öffentlichen Raum</p> <p>§ 11 Veranstaltungen</p> <p>§ 11a Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte</p> <p>§ 12 Besondere Veranstaltungen</p> <p>§ 13 Parteiversammlungen</p> <p>§ 14 Versammlungen</p> <p>§ 14 a Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen</p> <p>Abschnitt 2 Wirtschaftsleben</p> <p>§ 15 Maskenpflicht</p> <p>§ 16 Einzelhandel, Märkte</p> <p>§ 17 Dienstleistungen</p> <p>§ 18 Gastronomie</p> <p>§ 19 Touristische Angebote, Beherbergung</p> <p>Abschnitt 3 Arbeitsleben</p> <p>§ 20 Maskenpflicht in Büro- und Verwaltungsgebäuden</p> <p>§ 21 Testpflicht für Selbstständige</p> <p>§ 22 Übertragung von Kontrollaufgaben</p> <p>§ 23 Sitzungen der Beschäftigtenvertretungen; Betriebs- und Personalversammlungen</p> <p>Abschnitt 4 Bildung</p> <p>§ 24 Kindertagesförderung</p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| <p>§ 27 Weitere Bildungseinrichtungen § 28 Berufliche Bildung</p> <p>Abschnitt 5 Kultur § 29 Kulturelle Einrichtungen</p> <p>Abschnitt 6 Sport und Freizeit § 30 Allgemeine Sportausübung § 31 Gedeckte Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen § 32 Schwimmbäder § 33 Wettkampfbetrieb § 34 Freizeiteinrichtungen</p> <p>Abschnitt 7 Gesundheit, Pflege und Soziales § 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser § 36 Pflege § 37 Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Wohnungslosenhilfe</p> <p>3. Teil Verordnungsermächtigung; Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 38 Verordnungsermächtigung § 39 Einschränkung von Grundrechten § 40 Ordnungswidrigkeiten § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> | <p>§ 25 Schulen § 26 Hochschulen § 27 Weitere Bildungseinrichtungen § 28 Berufliche Bildung</p> <p>Abschnitt 5 Kultur § 29 Kulturelle Einrichtungen</p> <p>Abschnitt 6 Sport und Freizeit § 30 Allgemeine Sportausübung § 31 Gedeckte Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen § 32 Schwimmbäder § 33 Wettkampfbetrieb § 34 Freizeiteinrichtungen</p> <p>Abschnitt 7 Gesundheit, Pflege und Soziales § 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser § 36 Pflege § 37 Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Wohnungslosenhilfe</p> <p>3. Teil Verordnungsermächtigung; Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 38 Verordnungsermächtigung § 39 Einschränkung von Grundrechten § 40 Ordnungswidrigkeiten § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Schutz- und Hygienekonzept</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Schutz- und Hygienekonzept</p> |

(1) Die Verantwortlichen für jegliche Art von Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher nach § 12 Absatz 2, mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden, in Betrieben und in anderen Einrichtungen sowie für Sportstätten und in Vereinen haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Soweit in dieser Verordnung die Erstellung und Einhaltung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts vorgesehen ist, gelten die Vorgaben mit der Zielsetzung

1. die Kontakte zwischen den Personen durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl zu reduzieren;
2. die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen durch eine Wegeführung zu gewährleisten;
3. die ausreichende Durchlüftung durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften oder den Betrieb einer geeigneten Lüftungsanlage in geschlossenen Räumen zu ermöglichen;
4. die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

Die Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Bei der Erstellung des Schutz- und

(1) Die Verantwortlichen für jegliche Art von Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher nach § 12 Absatz 2, mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden, in Betrieben und in anderen Einrichtungen sowie für Sportstätten und in Vereinen haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Soweit in dieser Verordnung die Erstellung und Einhaltung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts vorgesehen ist, gelten die Vorgaben mit der Zielsetzung

1. die Kontakte zwischen den Personen durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl zu reduzieren;
2. die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen durch eine Wegeführung zu gewährleisten;
3. die ausreichende Durchlüftung durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften oder den Betrieb einer geeigneten Lüftungsanlage in geschlossenen Räumen zu ermöglichen;
4. die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

Die Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Bei der Erstellung des Schutz- und

Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Lüftungsverhalten in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung sowie der auf Grund von § 38 erlassenen bereichsspezifischen Verordnungen zu beachten.

(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 1, einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen sowie Zutritts- und Besuchsregelungen, bestimmen. Die bestehenden Hygienerahmenkonzepte werden auf der Internetseite www.berlin.de/corona veröffentlicht.

Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Lüftungsverhalten in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung sowie der auf Grund von § 38 erlassenen bereichsspezifischen Verordnungen zu beachten.

(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 1, einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen sowie Zutritts- und Besuchsregelungen, bestimmen. Die bestehenden Hygienerahmenkonzepte werden auf der Internetseite www.berlin.de/corona veröffentlicht.

| <p style="text-align: center;">§ 9 2G-Bedingung</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 2G-Bedingung</p> |
|---|---|
| <p>(1) Die 2G-Bedingung soll Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte oder genesene Personen zugänglich zu machen und im Gegenzug Erleichterungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu erlangen. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden.</p> <p>(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen, gilt bei Wahl dieser Möglichkeit folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 eingelassen werden, ausgenommen sind <ol style="list-style-type: none"> a. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese müssen negativ getestet sein, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend; und b. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels eines Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen | <p>(1) Die 2G-Bedingung soll Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte oder genesene Personen zugänglich zu machen und im Gegenzug Erleichterungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu erlangen. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden.</p> <p>(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen, gilt bei Wahl dieser Möglichkeit folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 eingelassen werden, ausgenommen sind <ol style="list-style-type: none"> a. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese müssen negativ getestet sein, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend; und b. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels PoC-Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3, Erste Alternative oder mittels PCR-Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein und |

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">Bescheinigung nachweisen;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Das Personal, das mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbaren Kontakt kommt, darf nur aus Personen im Sinne von Nummer 1 bestehen oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 nachweisen, wobei die Verantwortlichen in diesem Fall verpflichtet sind, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren; 3. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 fallen; Nummer 2 gilt entsprechend; 4. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach den Nummern 1 bis 3 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 2 überprüfen; beim Zutritt müssen die Nachweise geprüft und mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden; der Nachweis im Sinne von Nummer 1 und 2 sowie von § 8 Absatz 2 ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von der nach dieser Verordnung bestehenden 2G-Bedingung auf Verlangen vorzuzeigen; 5. Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung | <p style="text-align: center;">die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Das Personal, das mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbaren Kontakt kommt, darf nur aus Personen im Sinne von Nummer 1 bestehen oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 nachweisen, wobei die Verantwortlichen in diesem Fall verpflichtet sind, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren; 3. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 fallen; Nummer 2 gilt entsprechend; 4. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach den Nummern 1 bis 3 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 2 überprüfen; beim Zutritt müssen die Nachweise geprüft und mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden; der Nachweis im Sinne von Nummer 1 und 2 sowie von § 8 Absatz 2 ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von der nach dieser Verordnung bestehenden 2G-Bedingung auf Verlangen vorzuzeigen; |
|--|---|

| | |
|--|---|
| <p>der 2G-Bedingung in geeigneter Weise, insbesondere im Eingangsbereich hinzuweisen;</p> <p>6. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, besteht Maskenpflicht nach § 2 oder soweit dies nicht möglich ist, besteht nach Wahl der Verantwortlichen einheitlich die Pflicht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6, sofern nichts anderes in dieser Verordnung bestimmt ist; die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu diesem Wahlrecht bestimmen;</p> <p>7. Sofern im Sinne der Nummer 6 Maskenpflicht oder das Erfordernis einer negativen Testung besteht, besteht die Pflicht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten, nicht.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 bis 7 gelten entsprechend, soweit die Geltung der 2G-Bedingung in dieser Verordnung vorgeschrieben wird.</p> | <p>5. Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise, insbesondere im Eingangsbereich hinzuweisen;</p> <p>6. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, besteht Maskenpflicht nach § 2 oder soweit dies nicht möglich ist, besteht nach Wahl der Verantwortlichen einheitlich die Pflicht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6, sofern nichts anderes in dieser Verordnung bestimmt ist; die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu diesem Wahlrecht bestimmen;</p> <p>7. Sofern im Sinne der Nummer 6 Maskenpflicht oder das Erfordernis einer negativen Testung besteht, besteht die Pflicht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten, nicht.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 bis 7 gelten entsprechend, soweit die Geltung der 2G-Bedingung in dieser Verordnung vorgeschrieben wird.</p> |
|--|---|

| <p style="text-align: center;">§ 11 Veranstaltungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Veranstaltungen</p> |
|--|--|
| <p>(1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen keine Veranstaltung dar. Für die in dieser Verordnung besonders geregelten Veranstaltungen und Veranstaltungsformen gelten ausschließlich die dort jeweils genannten Vorgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur unter der 2G-Bedingung zuzüglich Test nach § 9a stattfinden. Veranstaltungen im Freien mit mehr als 10, höchstens jedoch 1.000 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur unter der 3G-Bedingung stattfinden. Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gehören, wenn sie mittels eines Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sind. Für gastronomische Angebote auf</p> | <p>(1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen keine Veranstaltung dar. Für die in dieser Verordnung besonders geregelten Veranstaltungen und Veranstaltungsformen gelten ausschließlich die dort jeweils genannten Vorgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Vorgaben zur zulässigen Veranstaltungsgröße, zur mindestens erforderlichen Belüftung, zu den Einlassregelungen, den Abstandsregelungen und der Maskenpflicht ergeben sich aus Anlage 2. Für die gemäß Anlage 2 mindestens erforderliche Belüftung gelten ausschließlich die in Anlage 3 genannten Vorgaben.</p> <p>(3) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in besonders begründeten Einzelfällen für nicht ortsfeste Veranstaltungen Ausnahmen von den Vorgaben der Anlage 2 zulassen. Ein besonders begründeter Einzelfall ist insbesondere anzunehmen, wenn die nicht ortsfeste Veranstaltung von herausragender Bedeutung für das Land Berlin ist.</p> <p>(4) Für Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift gelten darüber hinaus die folgenden allgemeinen Regeln:</p> |

Veranstaltungen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen können mit mehr als 10, höchstens jedoch mit bis zu 200 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen können mit mehr als 200, höchstens jedoch mit bis zu 2.000 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes der jeweils zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden. Unter den Vorgaben des Satzes 2 können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2.000, höchstens jedoch mit bis zu 4.000 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden, wobei jedoch maximal eine Auslastung von 30 % der Höchstkapazität der jeweiligen Veranstaltungsstätte zulässig ist. Personen, die eingelassen werden, müssen FFP2-Masken auch am festen Platz tragen. Es gilt die 2G-Bedingung zuzüglich Test gemäß § 9a.

(4) Veranstaltungen im Freien können mit mehr als 1.000, höchstens jedoch mit bis zu 2.000 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Absatzes 3 Sätze 2, 4 und 5 eingehalten werden. Unter den Vorgaben des Satzes 1 können Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.000, höchstens jedoch mit bis zu 10.000 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden, wobei jedoch maximal eine Auslastung von 50 % der Höchstkapazität der jeweiligen Veranstaltungsstätte zulässig ist.

1. Für gastronomische Angebote gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.
2. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.
3. Eintrittskarten sind vorrangig online oder bargeldlos vor Ort zu verkaufen.
4. Für Fan-Gesang gilt Absatz 5 nicht.
5. Personen, die bei Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gehören; diese müssen mittels PoC-Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3, Erste Alternative oder mittels PCR-Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein.

(5) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 38 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden.

(5) Private Veranstaltungen (Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis) und private Zusammenkünfte sind nur im Kreise der Angehörigen eines Haushalts mit bis zu zwei Personen eines weiteren Haushalts gestattet, Personen im Sinne von § 1 Absatz 3 gelten als ein Haushalt; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Haushalt, unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 sind private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte an denen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, teilnehmen mit bis zu 10 zeitgleich Anwesenden zulässig. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn die jeweilige Veranstaltung gewerblich durchgeführt wird.

(6) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 38 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für das Singen im engsten Angehörigenkreis.

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Neuer Paragraph</p> | <p style="text-align: center;">§ 11a Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte</p> <p>Private Veranstaltungen (Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis) und private Zusammenkünfte sind nur im Kreise der Angehörigen eines Haushalts mit bis zu zwei Personen eines weiteren Haushalts gestattet, Personen im Sinne von § 1 Absatz 3 gelten als ein Haushalt; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Haushalt, unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 sind private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte an denen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, teilnehmen ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig. Wenn die jeweilige Veranstaltung oder Zusammenkunft gewerblich durchgeführt wird, findet § 11 Anwendung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Maskenpflicht</p> <p>(1) In Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) gilt für Personal die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, für Kundinnen und Kunden die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Für Personal sowie Kundinnen und Kunden in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie für Personal in Gaststätten mit Gästekontakt besteht im Innen- wie im Außenbereich eine Maskenpflicht.</p> <p>(2) Für Personen auf Märkten und in Warteschlangen im Freien besteht eine Maskenpflicht.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Maskenpflicht</p> <p>(1) In Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) gilt für Personal die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, für Kundinnen und Kunden die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Für Personal sowie Kundinnen und Kunden in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie für Personal in Gaststätten mit Gästekontakt und Gäste besteht im Innen- wie im Außenbereich eine Maskenpflicht.</p> <p>(2) Für Personen auf Märkten und in Warteschlangen im Freien besteht eine Maskenpflicht.</p> |

| <p style="text-align: center;">§ 17 Dienstleistungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Dienstleistungen</p> |
|--|---|
| <p>(1) Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios dürfen nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden, wobei abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 Maskenpflicht nach § 2 oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6 zur Wahl stehen. § 9a gilt entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker. Bei Behandlungen nach Satz 1 ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen.</p> <p>(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig, wobei abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 Maskenpflicht nach § 2 oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6 zur Wahl stehen. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur</p> | <p>(1) Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios dürfen nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker. Bei Behandlungen nach Satz 1 ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen.</p> <p>(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden. Beim Aufenthalt in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen, dies gilt nicht, wenn gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 6 eine negative Testung verlangt wird.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 18 Gastronomie</p> <p>(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 2G-Bedingung zuzüglich Test nach § 9a geöffnet werden; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht soweit diese ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versorgen. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.</p> <p>(2) Soweit keine geschlossenen Räume betroffen sind, ist die Bestuhlung und Anordnung der Tische im Außenbereich der Gaststätten und Kantinen so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 18 Gastronomie</p> <p>(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht soweit diese ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versorgen. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.</p> <p>(2) Soweit keine geschlossenen Räume betroffen sind, gilt Absatz 1 Satz 2 und 3.</p> <p>(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden. Gaststätten können auch, soweit keine geschlossenen Räume betroffen sind, unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann finden die Sätze 1 bis 5 keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden.</p> | <p>Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 19 Touristische Angebote, Beherbergung</p> <p>(1) Ausflugsfahrten im Sinne des § 48 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren Angeboten zu touristischen Zwecken dürfen nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden. Es besteht die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.</p> <p>(2) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern angeboten werden, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5</p> | <p style="text-align: center;">§ 19 Touristische Angebote, Beherbergung</p> <p>(1) Ausflugsfahrten im Sinne des § 48 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren Angeboten zu touristischen Zwecken dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden. Es besteht die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.</p> <p>(2) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Angebote nach Satz 1 können nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden. Für gastronomische Angebote gilt § 18 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese für die beherbergten Personen unter der 2G-Bedingung angeboten werden dürfen und soweit geschlossene Räume betroffen sind, zeitlich oder räumlich vom sonstigen Gastronomiebetrieb getrennt stattfinden müssen.</p> <p>(3) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann in besonders begründeten Einzelfällen abweichend von Absatz 2 Ausnahmen von der 2G-Bedingung zulassen. Ein besonders begründeter Einzelfall ist insbesondere anzunehmen, wenn die Anwesenheit der zu beherbergenden Personen von herausragender Bedeutung für das Land Berlin ist. Beherbergt werden dürfen nur Personen, die am Tag der Anreise negativ im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 getestet sind und darüber hinaus an jedem Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis im Sinne des § 6 nachweisen. Abweichend von § 18 Absatz 1 ist die Bewirtung von beherbergten Personen zulässig, ohne die 2G-Bedingung zu erfüllen.</p> | <p>angeboten werden, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Angebote nach Satz 1 können nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden. Für gastronomische Angebote gilt § 18 entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 26 Hochschulen</p> <p>(1) Zur Sicherstellung des Präsenzlehrbetriebs regeln die staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen im Rahmen ihrer Schutz- und Hygienekonzepte die Testung von Studierenden in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,</p> | <p style="text-align: center;">§ 26 Hochschulen</p> <p>(1) Zur Sicherstellung des Präsenzlehrbetriebs regeln die staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen im Rahmen ihrer Schutz- und Hygienekonzepte die Testung von Studierenden in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,</p> |

soweit Studierende an den Hochschulen präsent sind, insbesondere für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Präsenzprüfungen. An Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform dürfen nur Studierende teilnehmen, die mindestens zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachweisen, soweit sie an mehreren Tagen der Woche an Präsenzformaten oder Präsenzprüfungen teilnehmen; die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. In Lehrveranstaltungen und Praxisformaten in Präsenzform richtet sich die maximale Anzahl von teilnehmenden Studierenden nach den Hygienekonzepten der Hochschulen. Die Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden bei Präsenzveranstaltungen ist zu dokumentieren.

(2) Hochschulbibliotheken dürfen Arbeitsplätze und PC-Pools nur für Personen öffnen, die negativ getestet sind, sofern ein Einlass nur nach vorheriger Terminbuchung oder mit Anwesenheitsdokumentation erfolgt.

(3) An Hochschulen besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Sofern der Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 nicht unterschritten wird und alle anwesenden Personen im Sinne des Absatzes 1 negativ getestet sind, besteht keine Maskenpflicht bei Prüfungen sowie für vortragende Personen am fest zugewiesenen Platz.

(4) Für Mensen des Studierendenwerkes gelten die Regelungen für Gastronomie und Kantinen nach § 18 entsprechend.

soweit Studierende an den Hochschulen präsent sind, insbesondere für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Präsenzprüfungen. An Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform dürfen nur Studierende teilnehmen, die mindestens zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachweisen, soweit sie an mehreren Tagen der Woche an Präsenzformaten oder Präsenzprüfungen teilnehmen; die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. In Lehrveranstaltungen und Praxisformaten in Präsenzform richtet sich die maximale Anzahl von teilnehmenden Studierenden nach den Hygienekonzepten der Hochschulen. Die Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden bei Präsenzveranstaltungen ist zu dokumentieren.

(2) In Hochschulbibliotheken besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Zusätzlich dürfen Hochschulbibliotheken, soweit eine Lesesaalnutzung im Vordergrund steht, nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden.

(3) An Hochschulen besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Sofern der Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 nicht unterschritten wird und alle anwesenden Personen im Sinne des Absatzes 1 negativ getestet sind, besteht keine Maskenpflicht bei Prüfungen sowie für vortragende Personen am fest zugewiesenen Platz.

| | |
|---|---|
| | (4) Für Mensen des Studierendenwerkes gelten die Regelungen für Gastronomie und Kantinen nach § 18 entsprechend. |
| <p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Weitere Bildungseinrichtungen</p> <p>(1) Volkshochschulen sowie weitere Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnliche Bildungseinrichtungen dürfen nur unter der 2G-Bedingung geöffnet werden. Angebote der Grundbildung und des Fachbereichs Deutsch als Zweitsprache dürfen auch unter der 3G-Bedingung stattfinden; es besteht eine Maskenpflicht.</p> <p>(2) Darüber hinaus gilt, dass Angebote an den in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen, bei denen es zu sportlicher Betätigung, körperlich anstrengender Bewegung und direktem Körperkontakt kommt, nur unter Beachtung der Regelungen der §§ 30 bis 32 zulässig sind.</p> <p>(3) Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur unter der 2G-Bedingung geöffnet werden. Für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung gilt die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.</p> | <p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Weitere Bildungseinrichtungen</p> <p>(1) In den Angeboten von Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen gilt die 3G-Bedingung. Es besteht eine Maskenpflicht, diese entfällt für Angebote im Freien.</p> <p>(2) Darüber hinaus gilt, dass Angebote an den in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen, bei denen es zu sportlicher Betätigung, körperlich anstrengender Bewegung und direktem Körperkontakt kommt, nur unter Beachtung der Regelungen der §§ 30 bis 32 zulässig sind.</p> <p>(3) Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden. Es besteht die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, § 10 Absatz 3 Nummer 1 gilt entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Berufliche Bildung</p> <p>(1) In der beruflichen Bildung besteht in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht.</p> | <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Berufliche Bildung</p> <p>(1) In der beruflichen Bildung besteht in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht. Abweichend von Satz 1</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(2) An der beruflichen Bildung nach Absatz 1 dürfen an Präsenzveranstaltungen nur Personen teilnehmen, die negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.</p> <p>(3) In der beruflichen Bildung nach Absatz 1 dürfen nur Personen in Präsenz tätig sein, die negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p> | <p>besteht die Maskenpflicht nicht für die Dauer von Prüfungen.</p> <p>(2) An der beruflichen Bildung nach Absatz 1 dürfen an Präsenzveranstaltungen nur Personen teilnehmen, die mindestens zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachweisen, soweit sie an mehreren Tagen der Woche an Präsenzveranstaltungen teilnehmen; die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) In der beruflichen Bildung nach Absatz 1 dürfen nur Personen in Präsenz tätig sein, die negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p> |
|--|---|

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 30 Allgemeine Sportausübung</p> <p>(1) Der Sport im Freien ist bei Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 nur unter der 3G-Bedingung, allein oder mit dem engsten Angehörigenkreis nach § 1 Absatz 3 zulässig.</p> <p>(2) Grundsätzliche Regelungen über den Sport an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen gehen den Regelungen dieses Abschnitts vor.</p> | <p style="text-align: center;">§ 30 Allgemeine Sportausübung</p> <p>(1) Die Sportausübung im Freien ist auch bei Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 ohne Beschränkungen zulässig.</p> <p>(2) Grundsätzliche Regelungen über den Sport an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen gehen den Regelungen dieses Abschnitts vor.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 31 Gedekte Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen</p> <p>(1) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig, wobei abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 zusätzlich zu der Maskenpflicht nach § 2 nach Wahl der Verantwortlichen einheitlich die Pflicht besteht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten, oder eine negative Testung nachzuweisen. § 9a gilt entsprechend. Die Maskenpflicht besteht nicht während der Sportausübung.</p> <p>(2) Die Nutzung sanitärer Anlagen und von Funktionsräumen ist nur unter der 2G Bedingung zulässig.</p> <p>(3) Die Öffnung von Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport</p> | <p style="text-align: center;">§ 31 Gedekte Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen</p> <p>(1) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig. Es besteht Maskenpflicht nach § 2; diese gilt nicht während der Sportausübung. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Sportausübung im engsten Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind.</p> <p>(2) Die Nutzung sanitärer Anlagen und von Funktionsräumen ist nur unter der 3G- Bedingung zulässig. Es besteht Maskenpflicht nach § 2.</p> <p>(3) Die Öffnung von Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards</p> |

und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Das Hygienerahmenkonzept nach Satz 1 muss mindestens Vorgaben zu Personenobergrenzen, Terminbuchungspflichten und zur Belüftung der Räume enthalten.

(4) Die 2G-Bedingung nach Absatz 1 und 2 gilt nicht

1. für den engsten Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind;
2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler, wenn sie mittels eines Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sind;
3. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer Übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des

eingehalten werden. Das Hygienerahmenkonzept nach Satz 1 muss mindestens Vorgaben zu Personenobergrenzen, Terminbuchungspflichten und zur Belüftung der Räume enthalten.

| | |
|--|--|
| <p>Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen; die Teilnehmenden müssen eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für die Übungsleitenden oder weiteren betreuenden Personen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend; und</p> <p>4. für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung, für diese gilt die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 32 Schwimmbäder</p> <p>(1) Strand- und Freibäder sowie Hallenbäder können nach vorheriger Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden. Die Genehmigung soll auf der Grundlage eines von den jeweiligen Betreibern vorzulegenden Nutzungs- und Hygienekonzept erfolgen, das insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sicherstellt. Soweit Bäder an Dritte verpachtet oder zur vorrangigen Nutzung überlassen wurden, sind diese Dritten Betreiber im Sinne der vorstehenden Regelung.</p> <p>(2) Für die Nutzung von Hallenbädern gilt § 31 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Die 2G-Bedingung nach § 31 Absatz 1 und 2 gilt über § 31 Absatz 4 hinaus nicht für therapeutische Behandlungen, die Teilnehmenden müssen jedoch eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für die Übungsleitenden oder weiteren betreuenden Personen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.</p> | <p style="text-align: center;">§ 32 Schwimmbäder</p> <p>(1) Strand- und Freibäder sowie Hallenbäder können geöffnet werden.</p> <p>(2) Für die Nutzung von Hallenbädern gilt § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend.</p> |

| <p style="text-align: center;">§ 33 Wettkampfbetrieb</p> | <p style="text-align: center;">§ 33 Wettkampfbetrieb</p> |
|---|--|
| <p>(1) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Es gelten dieselben Regelungen wie für den Trainingsbetrieb gemäß §§ 30 bis 32. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.</p> <p>(2) Die Durchführung von professionellen sportlichen Wettkämpfen im Freien kann von den Verantwortlichen unter die 2G-Bedingung gestellt werden.</p> <p>(3) Für den nicht professionellen sportlichen Wettkampfbetrieb gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> | <p>(1) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Es gelten dieselben Regelungen wie für den Trainingsbetrieb gemäß §§ 30 bis 32. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.</p> <p>(2) Für den nicht professionellen sportlichen Wettkampfbetrieb gilt Absatz 1 entsprechend.</p> |

| <p style="text-align: center;">§ 34 Freizeiteinrichtungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 34 Freizeiteinrichtungen</p> |
|--|--|
| <p>(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen nicht abgehalten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben der §§ 11 und 18.</p> <p>(2) Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur unter der 2G-Bedingung geöffnet werden. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten. Satz 2 gilt auch für entsprechende Bereiche in Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen.</p> <p>(3) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Freizeitparks und Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 2G-Bedingung geöffnet werden. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten.</p> <p>(4) Im Zoologischen Garten Berlin einschließlich des Aquariums, dem Tierpark Berlin Friedrichsfelde und dem Botanischen Garten Berlin besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten.</p> | <p>(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen, nur unter der 2G-Bedingung zuzüglich Test nach § 9a abgehalten werden, wobei § 9a Satz 2 keine Anwendung findet. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand unterschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben der §§ 11 und 18 mit Ausnahme der Vorgaben zu Einlassregelungen, Mindestabstand und Maskenpflicht entsprechend.</p> <p>(2) Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten. Satz 2 gilt auch für entsprechende Bereiche in Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen.</p> <p>(3) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Freizeitparks und Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten.</p> |

(5) Für Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen und Stätten besteht eine Maskenpflicht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht während der Nutzung von Schwimmbecken und während des Saunierens.

(4) Im Zoologischen Garten Berlin einschließlich des Aquariums, dem Tierpark Berlin Friedrichsfelde und dem Botanischen Garten Berlin besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten.

(5) Für Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen und Stätten besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, eine Maskenpflicht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht während der Nutzung von Schwimmbecken und während des Saunierens.

| <p style="text-align: center;">§ 40 Ordnungswidrigkeiten</p> | <p style="text-align: center;">§ 40 Ordnungswidrigkeiten</p> |
|---|--|
| <p>(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
| <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.</p> | <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.</p> |
| <p>(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> | <p>(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 2, § 12 Absatz 1 und Absatz 3, § 14 Absatz 3 und Absatz 4, § 17 Absatz 3 Satz 6, § 20, § 26 Absatz 3, § 28 Absatz 1 Satz 2, § 31 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 5 Satz 2 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt, 2. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt, 3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt, 4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und | <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 2, § 12 Absatz 1 und Absatz 3, § 14 Absatz 3 und Absatz 4, § 20, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 2, § 31 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 34 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt, 2. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt, 3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt, 4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und |

| | |
|--|--|
| <p>Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt,</p> <p>5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 4 die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,</p> <p>6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt,</p> <p>7. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Antigen-Tests auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 vorliegt,</p> <p>7a. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Antigen-Tests ständig absondert.</p> <p>8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Antigen-Tests nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Antigen-Tests ständig absondert, bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 vorliegt,</p> <p>9. entgegen § 7 Absatz 2 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,</p> <p>10. entgegen § 7 Absatz 2 sich nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem</p> | <p>Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt,</p> <p>5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 4 die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,</p> <p>6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt,</p> <p>7. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Antigen-Tests auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 vorliegt,</p> <p>7a. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Antigen-Tests ständig absondert.</p> <p>8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Antigen-Tests nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Antigen-Tests ständig absondert, bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 vorliegt,</p> <p>9. entgegen § 7 Absatz 2 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,</p> <p>10. entgegen § 7 Absatz 2 sich nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig absondert,</p> <p>11. entgegen § 7 Absatz 4 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,</p> <p>11a. entgegen § 7 Absatz 6 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 6 Satz 5 vorliegt,</p> <p>11b. entgegen § 7 Absatz 6 sich nicht ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung ständig absondert, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 6 Satz 4 und 5 vorliegt,</p> <p>12. entgegen § 9 Absatz 2 oder Absatz 3 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 vorliegt, und dass nur Personen im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 2 als Personal eingesetzt werden, soweit das Personal mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbarem Kontakt kommt, oder sich in den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume aufhalten, in denen die 2G-Bedingung gilt, nicht eine etwaig durch Personal nachzuweisende negative Testung dokumentiert, oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt den Zutritt nicht verweigert oder nicht in geeigneter Weise auf die Geltung der 2G-Bedingung hinweist oder die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln nicht sicherstellt und</p> | <p>Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig absondert,</p> <p>11. entgegen § 7 Absatz 4 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,</p> <p>11a. entgegen § 7 Absatz 6 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 6 Satz 5 vorliegt,</p> <p>11b. entgegen § 7 Absatz 6 sich nicht ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung ständig absondert, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 6 Satz 4 und 5 vorliegt,</p> <p>12. entgegen § 9 Absatz 2 oder Absatz 3 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 vorliegt, und dass nur Personen im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 2 als Personal eingesetzt werden, soweit das Personal mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbarem Kontakt kommt, oder sich in den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume aufhalten, in denen die 2G-Bedingung gilt, nicht eine etwaig durch Personal nachzuweisende negative Testung dokumentiert, oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt den Zutritt nicht verweigert oder nicht in geeigneter Weise auf die Geltung der 2G-Bedingung hinweist oder die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln nicht sicherstellt und</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <p>keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 2, 3 oder 7 oder § 11 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,</p> <p>13. entgegen § 9 Absatz 2 oder 3 als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, die unter der 2G-Bedingung stehen, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt,</p> <p>13a. entgegen § 9a als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder § 9a Satz 2 vorliegt,</p> <p>13b. entgegen § 9a als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, für die die 2G-Bedingung zuzüglich Test besteht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und ohne zusätzlich eine negative Testung nachzuweisen, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 oder § 9a Satz 2 vorliegt,</p> <p>14. entgegen § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 als Besucherin oder Besucher, Kundin oder Kunde ein Dienst- oder Gerichtsgebäude des Landes Berlin aufsucht, ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine</p> | <p>keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 2, 3 oder 7 oder § 11 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,</p> <p>13. entgegen § 9 Absatz 2 oder 3 als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, die unter der 2G-Bedingung stehen, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt,</p> <p>13a. entgegen § 9a als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder § 9a Satz 2 vorliegt,</p> <p>13b. entgegen § 9a als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, für die die 2G-Bedingung zuzüglich Test besteht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und ohne zusätzlich eine negative Testung nachzuweisen, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 oder § 9a Satz 2 vorliegt,</p> <p>13c. entgegen § 8 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 und 4 Zutritt erhalten,</p> <p>13d. entgegen § 8 als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender an Veranstaltungen</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| <p>Ausnahme nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 vorliegt,</p> <p>15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 4 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>16. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>17. entgegen § 10 Absatz 4 einen Bahnsteig oder ein Fährterminal aufsucht, ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 37 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,</p> <p>18. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 3 oder § 26 Absatz 1 Satz 4, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 5, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörde nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung oder einen Impf- oder Genesenennachweis nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, das digitale Anwendungen ordnungsgemäß</p> | <p>teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, für die die 3G-Bedingung besteht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,</p> <p>14. entgegen § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 als Besucherin oder Besucher, Kundin oder Kunde ein Dienst- oder Gerichtsgebäude des Landes Berlin aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 vorliegt,</p> <p>15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 4 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>16. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>17. entgegen § 10 Absatz 4 einen Bahnsteig oder ein Fährterminal aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 37 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,</p> <p>18. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 3 oder § 26 Absatz 1 Satz 4, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 5, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörde nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich</p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| <p>genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 3 vorliegt,</p> <p>19. entgegen § 11 Absatz 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 12 oder § 13 vorliegt,</p> <p>20. entgegen § 11 Absatz 3 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 12 oder § 13 vorliegt oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>21. entgegen § 11 Absatz 4 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>22. entgegen § 11 Absatz 5 an einer privaten Veranstaltung oder privaten Zusammenkunft mit mehr als der höchstens zulässigen Personenzahl teilnimmt,</p> <p>23. entgegen § 11 Absatz 6 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten und keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,</p> <p>24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum</p> | <p>falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung oder einen Impf- oder Genesenennachweis nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 3 vorliegt,</p> <p>19. entgegen § 11 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 12 oder § 13 vorliegt,</p> <p>20. entgegen § 11 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 12 oder § 13 vorliegt oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>21. entgegen § 11 Absatz 4 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>22. entgegen § 11a Satz 1 an einer privaten Veranstaltung oder privaten Zusammenkunft mit mehr als der höchstens zulässigen Personenzahl teilnimmt,</p> <p>23. entgegen § 11 Absatz 5 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <p>engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält,</p> <p>25. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt,</p> <p>26. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,</p> <p>27. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören,</p> <p>28. (aufgehoben),</p> <p>29. entgegen § 16 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,</p> <p>30. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>31. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>32. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 gesichtsnahe sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt,</p> | <p>Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten und keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,</p> <p>24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält,</p> <p>25. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt,</p> <p>26. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,</p> <p>27. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,</p> <p>28. (aufgehoben),</p> <p>29. entgegen § 16 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,</p> <p>30. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| <p>33. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes erbringt,</p> <p>34. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet,</p> <p>35. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 6 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt oder gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 6 eine negative Testung verlangt wurde,</p> <p>36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Gaststätten aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und ohne zusätzlich eine negative Testung nachzuweisen und keine Ausnahme nach Halbsatz 2, § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder § 9a Satz 2 vorliegt,</p> <p>37. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>38. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt, soweit keine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 6 vorliegt,</p> <p>39. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer</p> | <p>31. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>32. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 gesichtsnahe sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt,</p> <p>33. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes erbringt,</p> <p>34. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet,</p> <p>35. (aufgehoben),</p> <p>36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Gaststätten aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und ohne zusätzlich eine negative Testung nachzuweisen und keine Ausnahme nach Halbsatz 2, § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder § 9a Satz 2 vorliegt,</p> <p>37. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>38. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt,</p> |
|--|---|

| | |
|---|--|
| <p>Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält,</p> <p>40. entgegen § 19 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge oder vergleichbare Angebote gegenüber Personen anbietet, die nicht zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis gehören,</p> <p>41. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten,</p> <p>42. entgegen § 21 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 und 3 oder nach § 9a Satz 2 vorliegt,</p> <p>43. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und</p> | <p>39. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält,</p> <p>40. entgegen § 19 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge oder vergleichbare Angebote, soweit geschlossene Räume betroffen sind, gegenüber Personen anbietet, die nicht zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis gehören,</p> <p>41. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten,</p> <p>42. entgegen § 21 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 und 3 oder nach § 9a Satz 2 vorliegt,</p> |
|---|--|

| | |
|---|--|
| <p>anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet,</p> <p>44. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ausübt, ohne zu dem in § 9 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 31 Absatz 4 oder § 32 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>45. entgegen § 31 Absatz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält,</p> <p>46. entgegen § 32 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Frei- oder Strandbäder sowie Hallenbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes öffnet oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>47. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der</p> | <p>43. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet,</p> <p>44. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ausübt, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 31 Absatz 4 oder § 32 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>45. entgegen § 31 Absatz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält,</p> <p>46. entgegen § 32 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Frei- oder Strandbäder sowie Hallenbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes öffnet oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>47. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes</p> |
|---|--|

| | |
|---|---|
| <p>zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,</p> <p>48. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 sich am Wettkampfbetrieb im Freien beteiligt, ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören,</p> <p>49. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 sich am Wettkampfbetrieb in Innenräumen beteiligt, ohne zu dem in § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 Satz 2 vorliegt; dasselbe gilt für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb im Freien, der durch den Verantwortlichen gemäß § 33 Absatz 2 unter die 2G Bedingung gestellt wurde,</p> <p>50. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen abhält,</p> <p>51. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als Besucherin oder Besucher an einer Tanzlustbarkeit teilnimmt,</p> <p>52. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen ohne Einhaltung der 2G-Bedingung für den Publikumsverkehr öffnet,</p> <p>53. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber für Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,</p> | <p>durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,</p> <p>48. (aufgehoben)</p> <p>49. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 sich am Wettkampfbetrieb in Innenräumen beteiligt, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,</p> <p>50. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Zutritt erhalten,</p> <p>51. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als Besucherin oder Besucher an einer Tanzlustbarkeit teilnimmt, ohne zu dem im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Personenkreis zu gehören,</p> <p>52. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen ohne Einhaltung der 3G-Bedingung für den Publikumsverkehr öffnet,</p> <p>53. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber für Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,</p> <p>54. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken,</p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| <p>54. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne zu dem in § 9 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören,</p> <p>55. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe die Vorgaben der Zutrittsteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,</p> <p>56. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>57. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 4 als Patientin oder Patient oder als deren oder dessen Begleitperson keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.</p> | <p>Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,</p> <p>55. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe die Vorgaben der Zutrittsteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,</p> <p>56. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>57. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 4 als Patientin oder Patient oder als deren oder dessen Begleitperson keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 41</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 633), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 1298) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. März 2022 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 41</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 633), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 1298) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.</p> |

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 28 Infektionsschutzgesetz
Schutzmaßnahmen

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen

verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 28a Infektionsschutzgesetz **Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der** **Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)**

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
 - 2a. Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises,
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,

6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,

7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,

8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,

9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,

10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,

11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,

12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,

13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,

14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,

15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,

16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder

17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

(2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:

1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10,

2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und

3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.

Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

(3) Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Zum präventiven Infektionsschutz können insbesondere die in Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 4 und 17 genannten Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden. Die Landesregierungen können im Rahmen der Festlegung der Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen stationären Versorgungskapazitäten in einer Rechtsverordnung nach § 32 Schwellenwerte für die Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5 festsetzen; entsprechend können die Schutzmaßnahmen innerhalb eines Landes regional differenziert werden. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/covid-19-trends> werktäglich nach Altersgruppen differenzierte und mindestens auf einzelne Länder und auf das Bundesgebiet bezogene Daten zu Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5. Die Länder können die Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5 landesweit oder regional differenziert auch statt bezogen auf 100 000 Einwohner bezogen auf das Land oder die jeweilige Region als Maßstab verwenden.

(4) Im Rahmen der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 1 Nummer 17 dürfen von den Verantwortlichen nur personenbezogene Angaben sowie Angaben zum Zeitraum und zum Ort des Aufenthaltes erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständigen Stellen nach Satz 3 sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 erforderlich ist. Die Verantwortlichen nach Satz 1 sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen nach Satz 3 die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen nach Satz 3 oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die den zuständigen Stellen nach Satz 3 übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

(6) Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach den §§ 29 bis 31 können auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist.

(7) Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können folgende Maßnahmen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sein, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich sind:

1. die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen,

2. die Anordnung von Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,

3. die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz),

4. die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,

5. die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, auch unter Vorgabe von Personenobergrenzen, für die in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,

6. die Beschränkung der Anzahl von Personen in oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,

7. die Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen und

8. die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können; dabei kann auch angeordnet werden, dass die Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten vorrangig durch die Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts erfolgt.

Individuelle Schutzmaßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern nach § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie die Schließung von Einrichtungen und Betrieben im Einzelfall nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben unberührt. Die Absätze 3 bis 6 gelten für Schutzmaßnahmen nach Satz 1 entsprechend. Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen.

(8) Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können die Absätze 1 bis 6 auch angewendet werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der

Absätze 1 bis 6 feststellt, mit der Maßgabe, dass folgende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen sind:

1. die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen,
2. die Untersagung der Sportausübung und die Schließung von Sporteinrichtungen,
3. die Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
4. die Untersagung von Reisen,
5. die Untersagung von Übernachtungsangeboten,
6. die Schließung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel, sofern es sich nicht um gastronomische Einrichtungen, Freizeit- oder Kultureinrichtungen oder um Messen oder Kongresse handelt,
7. die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33.

Absatz 7 bleibt unberührt. Die Feststellung nach Satz 1 gilt als aufgehoben, sofern das Parlament in dem betroffenen Land nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung nach Satz 1 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt; dies gilt entsprechend, sofern das Parlament in dem betroffenen Land nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung der weiteren Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 erneut feststellt.

(9) Die Absätze 1 bis 6 bleiben nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis längstens zum Ablauf des 19. März 2022 für Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 anwendbar, die bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten sind. Satz 1 gilt für Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 32 entsprechend, sofern das Parlament in dem betroffenen Land die Rechtsverordnungen nicht aufhebt. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder nach Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 32 bleibt unberührt.

(10) Eine auf Grund von Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 32 erlassene Rechtsverordnung muss spätestens mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft treten. Nach Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 getroffene Anordnungen müssen spätestens mit Ablauf des 19. März 2022 aufgehoben werden. Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Beschluss einmalig die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 um bis zu drei Monate verlängern.

§ 32 Infektionsschutzgesetz

Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

§ 11 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Ermächtigung der Landesregierungen zu Erleichterungen und Ausnahmen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. Dies gilt im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes nur für weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 2 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

§ 3 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz

Beteiligung des Abgeordnetenhauses

Der Senat übersendet dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Wege Rechtsverordnungen oder sonstige allgemeine Regelungen mit Maßnahmen nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes, die zu begründen sind. Die Präsidentin oder der Präsident beruft unbeschadet der sonstigen Regelungen der Geschäftsordnung mit Zustimmung des Ältestenrats unverzüglich eine Sondersitzung des Abgeordnetenhauses ein, soweit der Senat oder sonstige Stellen nach § 2 Satz 2 Maßnahmen nach § 4 ergreifen wollen.

Gegenstand der Beratung des Abgeordnetenhauses könne neben den Maßnahmen nach § 4 auch solche nach § 5 sowie grundlegende oder vorbereitende Dokumente sein, die in solche Maßnahmen münden sollen, insbesondere soweit sie öffentlich zugänglich sind.